

Vereinbarung über die Beteiligung des Landes Vorarlberg an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 13. Oktober 2020 (Stand 1. September 2020)

Der Kanton St.Gallen und das Land Vorarlberg

gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019¹ und Art. 4 der Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs» vom 12. März 2019² vereinbaren:³

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Vereinbarung regelt den Beitrag des Landes Vorarlberg an die Kosten der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule), die Zulassung zum Studium und Rechte der Studierenden aus dem Land Vorarlberg sowie die Vertretung des Landes Vorarlberg im Standortbeirat Buchs.

Art. 2 FHV-Kantone

¹ Als FHV-Kantone im Sinn dieser Vereinbarung gelten Kantone, die Vereinbarungspartner der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003⁴ und nicht Träger der Hochschule sind.

II. Finanzieller Beitrag an die Hochschule

(2.)

Art. 3 Beitrag des Landes Vorarlberg

¹ Das Land Vorarlberg leistet einen jährlichen Beitrag an die Kosten der Hochschule.

1 sGS 218.21.

2 sGS 234.111.11.

3 Rückwirkend in Vollzug ab 1. September 2020.

4 sGS 234.031.

218.22

² Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Zahl der Studierenden aus dem Land Vorarlberg in den Studiengängen nach dem Anhang zu diesem Erlass.

³ Massgebend ist die Zahl der Studierenden am 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres.

III. Stellung der Studierenden sowie Bewerberinnen und Bewerber aus dem Land Vorarlberg (3.)

Art. 4 Wohnsitz

¹ Als Studierende aus dem Land Vorarlberg gelten Studierende der Hochschule:

- a) für welche die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003⁵ nicht anwendbar ist und
- b) die ihren Wohnsitz während der letzten zwei Jahre vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule ununterbrochen im Land Vorarlberg hatten.

² Als Bewerberinnen und Bewerber aus dem Land Vorarlberg gelten Personen, die ein Studium an der Hochschule anstreben und die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung sachgemäss erfüllen. Massgebend ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Aufnahme des Studiums.

Art. 5 Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern

¹ Vorbehältlich von Zulassungsbeschränkungen nach Art. 26 Abs. 3 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019⁶ werden Bewerberinnen und Bewerber aus dem Land Vorarlberg bei der Zulassung zu den Studiengängen, für die Beiträge nach Art. 3 dieser Vereinbarung entrichtet werden, gleichbehandelt wie Bewerberinnen und Bewerber aus den FHV-Kantonen.

² Im Zulassungs- und Aufnahmeverfahren entrichten Bewerberinnen und Bewerber aus dem Land Vorarlberg insbesondere die gleichen Gebühren wie Bewerberinnen und Bewerber aus den FHV-Kantonen.

Art. 6 Rechtsstellung der Studierenden

¹ Die Hochschule gewährt Studierenden aus dem Land Vorarlberg, für die Beiträge nach Art. 3 dieser Vereinbarung entrichtet werden, die gleiche Rechtsstellung wie Studierenden aus den FHV-Kantonen.

² Studierende nach Abs. 1 dieser Bestimmung entrichten insbesondere die gleichen Gebühren wie Studierende aus den FHV-Kantonen.

5 sGS 234.031.

6 sGS 218.21.

IV. Standortbeirat Buchs

(4.)

Art. 7 *Bezug zum Land Vorarlberg*

¹ Ein Mitglied des Standortbeirates Buchs stellt den Bezug zum Land Vorarlberg sicher. Die Regierung des Landes Vorarlberg kann dem Hochschulrat einen Wahlvorschlag unterbreiten.

² Der Hochschulrat berücksichtigt in der Regel einen Wahlvorschlag nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 8 *Kündigung* a) *Frist*

¹ Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung kündigen, erstmals auf Ende 2024.

Art. 9 *b) Wirkung*

¹ Eine Kündigung nach Art. 8 dieser Vereinbarung bewirkt:

- a) Im Kalenderjahr, auf dessen Ende die Kündigung ausgesprochen wurde, erfolgt die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern gestützt auf Art. 5 dieser Vereinbarung letztmals für den Studienbeginn im Frühjahrssemester.
- b) Studierende aus dem Land Vorarlberg, die ihr Studium an der Hochschule in Anwendung von Art. 6 dieser Vereinbarung aufgenommen haben, können ihre Ausbildung in bisheriger Rechtsstellung abschliessen.
- c) Das Land Vorarlberg leistet für Studierende nach Bst. b dieser Bestimmung bis zum Abschluss des Studiums Beiträge nach Art. 3 dieser Vereinbarung.

Art. 10 ⁷

Art. 11 *Übergangsbestimmungen*

¹ Studierende aus dem Land Vorarlberg, die ihr Studium an der Hochschule für Technik Buchs nach der Vereinbarung über die Beteiligung des Landes Vorarlberg am Neu-Technikum Buchs vom 18. August 1977⁸ aufgenommen haben, können ihr Studium an der neuen Hochschule in der Rechtsstellung nach Art. 6 dieses Erlasses fortführen.

⁷ Die Aufhebung bisherigen Rechts wird nicht aufgeführt.

⁸ sGS 234.112.

218.22

² Das Land Vorarlberg leistet ab 1. Januar 2021 für Studierende nach Abs. 1 dieser Bestimmung Beiträge nach Art. 3 dieser Vereinbarung.

³ Die Beiträge des Landes Vorarlberg an die Betriebskosten der Hochschule für Technik Buchs beziehungsweise der neuen Hochschule richten sich für das gesamte Jahr 2020 nach Art. 1 und 2 der Vereinbarung über die Beteiligung des Landes Vorarlberg am Neu-Technikum Buchs vom 18. August 1977⁹.

9 sGS 234.112.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2020-075	13.10.2020	01.09.2020

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.10.2020	01.09.2020	Erlass	Grunderlass	2020-075

Anhang**Beitrag des Landes Vorarlberg (Art. 3)**

Fachbereich	Studiengang	Studienstandort	jährlicher Beitrag je Student/Studentin
Technik und Informationstechnologie	Bachelorstudium Systemtechnik	Buchs St.Gallen	Fr. 4 500.–
	Masterstudium Science in Engineering (MSE)	Buchs St.Gallen	Fr. 4 500.–